

Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung des Marktes Kellmünz a.d. Iller vom 11.03.1998

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Kellmünz a.d. Iller folgende Satzung

§ 1

Straßenbenennung und Nummerierung der Gebäude

(1) Die Straßennamen werden grundsätzlich von der Gemeinde bestimmt. Die Nummerierung der Gebäude in den einzelnen Straßen erfolgt in der Regel vom Ortsinnern aus. Die Gebäude an der rechten Straßenseite erhalten die geraden und die an der linken Straßenseite die ungeraden Nummern.

(2) Eckgebäude erhalten ihre Hausnummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.

(3) Abgelegene Gebäude, die an keine Straße angrenzen, werden nach der nächstgelegenen Straße nummeriert. Sie erhalten vorläufige Hausnummern, bis durch eine fortlaufende Bebauung die Nummernfolge bestimmt werden kann.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden soll jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten, wenn dies die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert.

(2) Verfügt ein Wohngebäude über mehrere selbständige Eingänge, so erhält jeder Eingang eine eigene Hausnummer.

§ 3

Zuteilung, Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummern

(1) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 3 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Satz 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

(4) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(5) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 4 Änderungen und Erneuerungen

Bei Änderung des Straßennamens bzw. der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

Im Übrigen finden die §§ 1- 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5 Weitere dinglich Berechtigte

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtung treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft